

1. Nachtragshaushaltsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 120 Absatz 1 i.V.m. 48 ff Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Kreistages vom 22.02.2018 folgende Nachtragshaushaltsatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	225.678.400	0	58.700	225.619.700
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	230.376.800	1.305.700	0	231.682.500
der Saldo der der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	-4.698.400	-1.305.700	58.700	-6.062.800
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0	0	0	0
der Saldo der der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen	-4.698.400	0	1.364.400	-6.062.800
die Einstellung in Rücklagen	686.200	0	0	686.200
die Entnahmen aus Rücklagen	4.073.900	654.100	0	4.728.000
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	-1.310.700	654.100	1.364.400	-2.021.000
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen	219.163.700	0	610.500	218.553.200
die ordentlichen Auszahlungen	222.173.800	0	431.700	221.742.100
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-3.010.100	0	178.800	-3.188.900
b) die außerordentlichen Einzahlungen	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	70.558.400	0	441.400	70.117.000
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	74.766.600	1.438.500	0	76.205.100
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-4.208.200	-1.438.500	441.400	-6.088.100
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)	-7.361.600	-3.200.200	-3.929.400	-6.632.400

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldung (Kreditermächtigung) wird festgesetzt von bisher 4.200.700 EUR auf 6.080.600 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt von bisher 18.088.600 EUR auf 24.975.700 EUR

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt von bisher 21.916.000 EUR auf 21.855.000 EUR

§ 5 Kreisumlage

Die Kreisumlage wird von bisher 42,00 % auf 39,80 % der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher **742,470** Vollzeitäquivalente (VzÄ) und nunmehr **742,470** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

	bisher EUR	nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	72.514.274	73.764.604
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres beträgt	68.377.173	69.627.504
und zum 31. Dezember des Haushaltjahres 2018	65.533.076	65.119.108

§ 8 Festlegung Wertgrenze zur Darstellung von Investitionen in Teilhaushalten und Festlegung Nachtragspflicht

(1) Festlegung Wertgrenze zur Darstellung von Investitionen in Teilhaushalten
Nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik wird festgelegt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Teilfinanzhaushalt ab einem Wert von 50.000 EUR einzeln darzustellen sind.

(2) Festlegung der Wertgrenze zur Erläuterung wesentlicher Ansätze in Teilhaushalten, soweit sie von den Ansätzen des Vorjahres erheblich abweichen
Nach § 4 Absatz 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik wird festgelegt, dass wesentliche Ansätze von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sowie ordentlichen Ein- und Auszahlungen im Teilhaushalt ab einer Abweichung von 100.000 EUR gegenüber den Ansätzen des Vorjahres zu erläutern sind.

(3) Für die Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung werden gem. § 48 KV M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:

1. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt
 - a) ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt als erheblich, wenn er 4 v.H. der Gesamtaufwendungen überschreitet;
 - b) die Erhöhung eines bereits im Ergebnishaushalt ausgewiesenen Fehlbetrages um 4 v.H. der Gesamtaufwendungen als wesentlich.
2. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V gilt
 - a) im Finanzhaushalt ein nicht zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ausreichender Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen als erheblich, wenn er 4 v.H. der ordentlichen Auszahlungen überschreitet;
 - b) die Erhöhung einer bereits im Finanzhaushalt bestehenden Deckungslücke um 4 v.H. der ordentlichen Auszahlungen als wesentlich.
3. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 4 KV M-V sind Mehrauszahlungen für Investitionen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1.000.000 € übersteigen